

W o c h e n b l a t t

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

A m t s b l a t t

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

No. 44.

Mittwoch, den 1. Juni

1870.

B e k a n n t m a c h u n g,

einen tollen Hund betreffend.

Gestern Vormittag ist in Pulsnitz Meißner Seits ein Hund männlichen Geschlechts, Pinscherrace, schwarz von Farbe, kleiner Art, erschossen worden, welcher, wie bei dessen Untersuchung sich ergeben hat, toll gewesen ist, von Gersdorf bei Ramenz über Obersteina nach Pulsnitz Meißner Seits gekommen sein soll, und, wie in Gersdorf, so in Pulsnitz Meißner Seits, mehrere Hunde gebissen hat, auch im letztgedachten Orte eine Katze gebissen haben soll.

Unter Bekanntmachung dessen werden daher die Besitzer von Hunden und Katzen in Meißnisch Pulsnitz hierdurch bedeutet, bei Vermeidung von Geld- und Gefängnißstrafe

bis zum 21. August lauf. Jahres

ihre Hunde und Katzen nicht frei umher laufen zu lassen, vielmehr die Katzen sicher einzusperrern und genau zu beobachten, sowie die Hunde ebenfalls einzusperrern oder doch nicht, ohne mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drathstangen oder starkem Drathgeflechte versehen, frei umherlaufen zu lassen.

Auch werden die Besitzer von Hunden, Katzen und andern Hausthieren in Pulsnitz Meißner Seits und in den Ortschaften, welche der tolle Hund zwischen Gersdorf und Pulsnitz Meißner Seits durchlaufen haben kann, namentlich in Ober- und Niedersteina, hierdurch dringendst aufgefordert, sorgfältig ihre Hausthiere zu beobachten, und wenn an denselben außergewöhnliche Erscheinungen wahrgenommen werden, unter thierärztliche Behandlung zu stellen.

Ingleichen erhalten die Ortsrichter in Pulsnitz Meißner Seits und in den vorbezeichneten Ortschaften andurch die Anweisung, die Besitzer von Hunden, Katzen und andern Hausthieren nach dieser Bekanntmachung besonders zu benachrichtigen, und Zuwiderhandlungen gegen dieselbe unnachsichtlich anzuzeigen zur Anzeige zu bringen.

Pulsnitz, am 30. Mai 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte soll

Dienstag, den 2. August 1870,

dem Gartennahrungsbefitzer Carl Traugott Lunze in Oberlichtenau zugehörige Grundstück Nr. 160 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großnaundorf, Nr. 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 588b des Flurbuchs für Großnaundorf, welches Grundstück am 18. Mai 1870, ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 901 Thlr. — — gewürtert werden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 25. Mai 1870.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Gemeindevorstände im Bezirke des unterzeichneten Gerichtsamtes werden hierdurch auf die in § 11 der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 3. December 1868 (Seite 1380 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Revision der Wahllisten aufmerksam gemacht.

Pulsnitz, am 30. Mai 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Acte.

A u c t i o n s b e k a n n t m a c h u n g.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtes sollen

den 25. Juni 1870, von Vormittags 10 Uhr an,

dem im Parterre des Gerichtsbeamtenwohngebäudes befindlichen Verhandlungszimmer verschiedene Möbles nach Auktionsgebrauch verkauft werden.

Ein Verzeichniß der zur Auktion kommenden Gegenstände ist dem an hiesiger Gerichtsamtsstelle anhängenden Anschlage beigelegt.

Königsbrück, den 19. Mai 1870.

Königliches Gerichtsamt.

In Interimsverwaltung:
Zentsch, Ass.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag des Königlichen technischen Bureaus für den Regierungsbezirk Baugen ergeht hiermit an alle städtische Beamte, Gemeindevorstände und Ortsrichter des hiesigen Gerichtsamtsbezirks die Aufforderung, bei eintretenden größeren Hochwässern in den an Wasserläufen liegenden Städten und Dörfern und deren Flurgebieten den höchsten Wasserstand entweder durch einzuschlagende Pfähle, oder durch an Häusern, Brücken und Wehren einzuschneidende oder einzuschneidende Striche unter Beifügung der Jahreszahl zu fixiren, da ein derartiges Fixiren und Notiren der größeren Hochwässer nicht bloß für technische Vorarbeiten, Bauten u. s. w. von besonderem Vortheile ist, sondern auch zur Erkenntniß der wissensnötigsten Vorgänge